

Dolmetscherrecht Saarland

Auszug

Saarländisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (SAG GVG) Gesetz Nr. 951

Vom 4. Oktober 1972

(Amtsbl. S. 601, geänd. durch G Nr. 1003 v. 23. 10. 1974, Amtsbl. S. 1003, G Nr. 1012 v. 13. 11. 1974, Amtsbl. S. 1011, G Nr. 1060 v. 28. 3. 1977, Amtsbl. S. 377, G Nr. 1293 v. 15. 7. 1992, Amtsbl. S. 838, G Nr. 1327 v. 26. 1. 1994, Amtsbl. S. 509, G Nr. 1383 v. 5. 2. 1997, Amtsbl. S. 258. und G Nr. 1408 v. 24. 6. 1998, Amtsbl. S. 518)

.....

§ 6 Dolmetscher und Übersetzer.

(1) Dolmetscher und Übersetzer, die eine Zuziehung durch saarländische Gerichte oder Notare anstreben, werden auf Antrag von dem Präsidenten des Landgerichts allgemein vereidigt.

(2) Der Antrag auf allgemeine Vereidigung ist abzulehnen, wenn der Antragsteller

- a) infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- b) wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht geeignet oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Der Antrag ist ferner abzulehnen, wenn über den Antragsteller eine gerichtliche Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt worden ist, aus der sich seine Ungeeignetheit als gerichtlicher Dolmetscher (Übersetzer) ergibt.

(3) Der Antrag auf allgemeine Vereidigung soll abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht

1. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,
2. volljährig ist,
3. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt oder
4. seine Eignung durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung nachgewiesen hat.

Von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, von der Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 4, wenn die Eignung auf andere Weise ausreichend nachgewiesen wird.

(4) Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, daß ich als Dolmetscher (Übersetzer) treu und gewissenhaft übertragen werden, so wahr mir Gott helfe.“

§ 66 c Abs. 2 und 3, § 66 e der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

(5) Der allgemein vereidigte Dolmetscher oder Übersetzer wird in eine Liste eingetragen. Die Eintragung des Dolmetschers oder Übersetzters in der Liste ist zu löschen, wenn bekannt wird, daß eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 für eine allgemeine Vereidigung im Zeitpunkt der allgemeinen Vereidigung nicht vorlag oder später weggefallen ist. Die Eintragung in die Liste soll gelöscht werden, wenn sich herausstellt, daß der allgemein Vereidigte als Dolmetscher (Übersetzer) ungeeignet ist. Vor der Löschung soll der Dolmetscher oder Übersetzer gehört werden, die Eintragung und Löschung in die Liste ist dem Dolmetscher oder Übersetzer, den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Notaren mitzuteilen. Das Nähere über die Einrichtung der Liste und die Mitteilungen aus der Liste bestimmt das Ministerium der Justiz.

(6) Durch die allgemeine Vereidigung erlangt der Dolmetscher oder Übersetzer nicht die Stellung eines öffentlich bestellten Dolmetschers oder Übersetzters. Solange er in der in Absatz 5 erwähnten Liste eingetragen ist, darf er sich jedoch als „für die Gerichte des Saarlandes und die saarländischen Notare allgemein vereidigter Dolmetscher (Übersetzer)“ bezeichnen.

(7) Wer als Dolmetscher oder Übersetzer in die in Absatz 5 erwähnte Liste eingetragen ist, ist ermächtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Übersetzung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 20. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 609) zu bescheinigen.

§ 6 a Regelungen für Inhaber von EU- oder EWR-Befähigungsnachweisen.

(1) Der Nachweis im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 kann auch

1. durch ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestelltes Diplom im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABI. EG Nr. L 19 S. 16),

2. durch ein Diplom im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABI. EG Nr. L 209 S. 25),

3. durch ein Prüfungszeugnis im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG oder

4. durch einen gleichwertigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/51/EWG

erbracht werden. Ist der vom Antragsteller vorgelegte Befähigungsnachweis nur zum Teil der staatlichen Prüfung im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 gleichwertig, reicht zum Nachweis der Qualifikation im übrigen eine auf einen Teilbereich beschränkte staatliche Prüfung oder eine dieser gleichwertige Prüfung aus.

(2) Ein Antragsteller nach Absatz 1 kann zum Nachweis der Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung vorlegen. Werden von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates die in Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt, so können diese durch eine eidesstattliche Erklärung oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates abgegeben hat, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen. Die in Satz 1 und 2 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Bescheinigungen und Erklärungen dürfen der Entscheidung über den Antrag nur zugrundegelegt werden, wenn bei ihrer Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(3) Über einen Antrag nach Absatz 1 ist kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zu entscheiden.

(4) Wird ein Bewerber, der den Nachweis der Voraussetzungen nach diesem Gesetz durch Urkunden nach Absatz 1 und 2 erbracht hat, allgemein vereidigt, so ist dieser berechtigt, seine im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen. Daneben sind Namen und Ort der Stelle, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, anzuführen.

.....

Sechster Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 19 Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.